VII.

Gefet

vom 10. August 1899

jur Mudführung bes Sanbelegefegbuche vom 10. Mai 1897.

Pir gelnrich der Plergeinte von Gottes Gonden Jüngerer finie replerender fürft Beuf, Graf und herr von Plauen, herr ju Greis, Kranishfeld, Gera, Schlei, und Lodenstein etc. etc. vervordnen unter Zustimmung des Landrags, was folgt:

\$ 1.

Die Bestimmungen zur nährern Zeitschung der Geenze des Kleingewerbes nach § 4 Absal 3 des Handelsgesetzbuchs werden durch besondere Ministerialverordnung getroffen.

Das Gleiche gilt von den Bestimmungen, welche nach § 30 Absah 4 des Bandelsaeienbuchs erlassen werden können.

§ 2.

Air die Feststellung des Börsen oder Marttpreises von Waaren, sowie des Justandes, der Menge oder des Wertses von Waaren können Handels-Mätter öffentlich angestellt werden.

Die Anstellung und Entlassung der Handels-Mätler ersolgt für den Gemeinbedezirt der Stadt Gero durch den Stadtrath, im Uedrigen durch die Landrathsämter je sier ihren Bezirt.

Die öffentlich angestellten handeles-Mäftler — öffentliche handeles-Mäftler — haben vor dem Antritt ihrer Stellung vor der Anftellungsbehörde einen Eid bahin ju leisten, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen werden.

7